Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt für die Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Administration. 1846-1850

1850

37 (31.8.1850)

Visual Library

Verordnungs-Blatt

für die

Fürstlich Fürstenbergische

Domainen-Administration.

II. Abtheilung.

Den 31. August | Nro. 37. | 1850.

Nr. 9193. Die Gefäll-Ablösung im Königreich Würtemberg — hier die Verrechnung der Ablösungskapitalien, Zinse und Kapitalsteuern betr.

Durch die Art und Weise, wie die Gefäll-Ablösung im Würtembergischen vollzogen, insbesonders, weil dieselbe durch eine öffentliche Ablösungskasse vermittelt wird, welche die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg überall in Anspruch genommen hat, und endlich, weil die Tilgung der Ablösungskapitalien theilweise durch Ausgabe von Obligationen erfolgt, sind in Bezug auf die Verrechnung der Ablösungs-Kapitalien, Zinse und Kapitalsteuern nachfolgende Vorschriften nothwendig geworden:

1) Die Ablösungskapitalien werden, sobald die Ablösung vollständig beendigt und die Ablösungs-Urkunde ausgefertigt ist, nach der bisherigen Art und Weise, sowohl bei den Lokalstellen als der Hauptkasse im Soll der Grundstocks-Einnahme vorgetragen.
2) Was hieran baar bezahlt wird, kommt sogleich in's Hat, und da die Zahlung gewöhnlich an die Hauptkasse dahier geschieht, so hat dieselbe die betreffende Lokalverrechnung unter Mittheilung einer Empfangsbescheinigung hievon in Kenntniß zu setzen, damit letztere die durchlaufende Verrechnung noch im nemlichen Monat vollziehen kann.
3) Werden mit der Baarzahlung noch Obligationen ausgestellt, so ist der Betrag derselben sowohl bei der Hauptkasse, als bei der betreffenden Lokalverrechnung als Zahlung am Gefällablösungs-Kapital in Einnahme und als angelegte Activkapitalien in Ausgabe zu stellen, sofort von letzterer der Hauptkasse in gewöhnlicher Weise aufzurechnen. Diese Activkapitalien werden aber in den Rechnungen der Lokalstellen nicht fortgeführt, sondern zur Vereinfachung der Sache bei der Hauptkasse als Activkapitalien derselben behandelt.
4) Letztere hat auf die Verfallzeit die Zinse hievon zu erheben, ebenso die zur Einlösung kommenden Kapital-Beträge.
5) Die, von der Gefäll-Ablösungskasse bei Abrechnung über jede einzelne Ablösung und bei Ausfolge der Obligationen nach Abzug der Kapitalsteuer (Ziffer 6) baar bezahlt werdenden Zinse kommen der betreffenden Lokalverrechnung zu gut und sind deßhalb derselben bei der Hauptkasse als Ertragsablieferung gutzuschreiben, sofort Behufs der durchlaufenden Verrechnung bei dem Rentamte wie ad Ziffer 2 zu behandeln.
6) Ebenso hat letzteres die Kapitalsteuer hievon, welche an dem sub Ziffer 5 genannten Zins von der Ablösungskasse in Abzug gebracht wird, zu tragen und sub Nr. 22 in Ausgabe zu stellen.
7) Sind die Obligationen der Hauptkasse überwiesen, so hat dieselbe die Kapitalsteuer hievon zu tra-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gen. Von jenen Obligationen, welche auf den Namen ausgestellt sind, wird dieselbe bei Erhebung des Zinses in Abzug gebracht, die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) dagegen, sind alljährlich in die Würtembergische Kapitalsteuer-Fassionen aufzunehmen. In der Hauptkasserechnung sind deßhalb die Obligationen au porteur von den erstern genau ausgeschieden, vorzutragen.

8) Die Abschlagszahlungen, welche die Lokalverrechnungen auf Zinse aus (Lehen) Gefällablösungskapitalien erhalten, sind vorläufig C. VI. b. und wenn die Abrechnung über jede einzelne Ablösung erfolgt, nach Ziffer 5 definitiv zu verrechnen.

Die Abschlagszahlungen auf Zinse aus Zehntablösungskapitalien dagegen sind, — weil diese Ablösungen voraussichtlich nicht sobald zu Ende geführt werden, sub Nr. 9 „Großer Zehnten" in Einnahme zu stellen, und seiner Zeit hierüber Abrechnung zu pflegen. Bei jeder Abschlagszahlung ist jedoch jedesmal genau anzugeben, für welche Gefälle und von welchem Ort solche geleistet wurden. Daß dieselben aber rechtzeitig geleistet werden, sind die Rentämter verantwortlich, zu welchem Behuf dieselben bei den Ablösungscommissairs jeweils die erforderlichen Schritte nicht unterlassen werden.

Donaueschingen, den 8. August 1850.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

J. E. e. D.

du Mont.

vdt. Durler.

Nr. 10,513. Vorlage eines Verzeichnisses über die ad 30. Mai 1850 verfallenen, noch ausstehenden Grundstocksgelder betr.

Die Verordnung vom 22. Juli d. J. Nr. 9120 Verordnungsblatt Seite 164 Band II. wird hiemit auch auf die Vorlagen ausgedehnt, welche die Verrechnungen nach der Generalverfügung vom 26. Mai 1337 Nr. 4030 über die im Ausstande verbliebenen Grundstocksgelder jährlich an die fürstliche Hauptkasse zu machen haben.

Die bezügliche Nachweisung über die Vorlage pro 31. Mai 1850 ist nachträglich dahin einzusenden.

Donaueschingen, den 30. August 1850.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

J. E. e. D.

Sulger.

vdt. Durler.

Nr. 10,575. Die Bezahlung und Verrechnung der auf geschlossene zu keinem Gemeinde-Verband gehörigen Gemarkungen fallenden Ausgaben betr.

An sämmtliche fürstliche Rentämter im Großherzogthum Baden:

Da nach §. 153 bis 156 der Gemeinde-Ordnung die Eigenthümer abgesonderter zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Gemarkungen alle auf dieselben fallenden durch dieses Gemarkungsverhältniß bedingten Ausgaben, wie z. B. wegen Herrichtung und Unterhaltung der Vicinalwege, Unterstützung der Armen, polizeilicher Aufsicht ꝛc. zu tragen haben, und dieselben nach Satz 7 der Vollzugsverordnung vom 22. September 1837 R. B. S. 323, im Falle mehrere Eigenthümer vorhanden sind, nach Verhältniß des Grund- und Häusersteuerkapitals vertheilt werden müssen, seither aber hinsichtlich der Behandlung dieser Ausgaben keine besondere Vorschriften bestanden haben, so wird hiemit verordnet:

1) die fürstlichen Rentämter sind ermächtigt, dergleichen Ausgaben, im Falle das standesherliche Eigenthum auf solchen Gemarkungen jenes der übrigen etwa noch vorhandenen Eigenthümer übersteigt, vorschußweise zu bestreiten, und sub C. IV. zu verausgaben, nachdem dieselben zuvor, wo es der Wichtigkeit der Sache wegen, z. B. bei Wegbauten ꝛc. erforderlich ist, gemeinschaftlich mit den übrigen Gemarkungsgenossen durch Verträge oder Akkorde hergestellt worden sind.
2) Auf den 1. Januar jeden Jahres sind sodann diese Kosten gemarkungsweise zusammenzustellen und auf die Steuerkapitalien der einzelnen Gutseigenthümer umzulegen, zu welchem Behuf vorher von der großherzoglichen Steuerperäquatur ein Catasterauszug fertigen zu lassen ist.
3) Diese Kostenverzeichnisse und Umlagenregister sind hierauf mit 1. Febr. jeden Jahres zur Prüfung und Decretur vorzulegen, und wenn diese erfolgt ist, die Beiträge der übrigen Gemarkungsgenossen zum Einzuge zu bringen.
4) Ständige Markungs-Ausgaben oder solche, welche per Jahr den Betrag von 30 fl. übersteigen, bedürfen vor deren Vollzug die diesseitige Genehmigung.
5) Die Schulkosten ohne Ausnahme dagegen sind nicht eine Last der Markungsgenossen, sondern von den Colonisten und Einsaßen zu bestreiten, und haben erstere nur die Verpflichtung zur Leistung eines billigen Beitrages hiezu, worüber jeweils diesseitige Genehmigung einzuholen ist. Ein solcher Beitrag wird aber in der Regel nur im Falle eines Neubaues nothwendig. Gemarkungen, welche nicht bewohnt sind und somit einer Schule nicht bedürfen, haben unter keinen Umständen zu den Schulkosten und Schulhausbaukosten beizutragen.
6) Ziffer 1—4 finden auf jene Markungen keine Anwendung, wo bereits besondere Colonie-Rechnungen geführt werden, da hiefür Spezial-Vorschriften bestehen.
7) Gegenwärtige Verordnung tritt vom laufenden Jahre an in Wirksamkeit.

Donaueschingen, den 30. August 1850.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
J. E. e. D.
du Mont.

vdt. Durler.

Dienstnachrichten.

Seit 1. Mai 1850 ist die Brennholzmagazins-Verwaltung hier mit der Brauverwaltung und die Baumaterialien- und Sägemühle-Verwaltung mit hiesigem Rentamte vereiniget.

Todesfälle.

Den 14. August d. J.: pensionirter Hofrath Schlosser in Donaueschingen;
den 21. August d. J.: Einreichungs-Protokollist Stocker in Donaueschingen.